

4. Neufassung

Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens in der Stadt Roßleben

1. Förderungsgrundsätze

1.1. Ziel der Förderungsrichtlinie

Ziel dieser Richtlinie ist es, dem Roßlebener Vereinssport, die Vereinsarbeit und insbesondere die Jugendarbeit und das Gemeinwesen zu unterstützen sowie allen interessierten Bürgern eine sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Betätigung zu ermöglichen.

Die Förderung nach dieser Richtlinie soll gleichzeitig die Eigeninitiative der Vereine anregen. Eine angemessene Eigenleistung der Vereine und die Beteiligung an der Organisation des sportlichen wie kulturellen Lebens, insbesondere bei der aktiven Unterstützung der Feste und Großveranstaltungen, in Roßleben und seinen Ortsteilen sind Voraussetzung für die finanzielle Förderung durch die Stadt.

1.2. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsleistungen

Förderungsleistungen werden grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke und nur insoweit gewährt, als dafür im Haushaltsplan der Stadt Mittel bereitgestellt sind. Im Vordergrund stehen dabei örtliche Vereine mit Jugendarbeit. Weiterhin werden gefördert örtliche Vereine sowie Vereine, Verbände und Initiativen, die im Interesse der Stadt Roßleben das Gemeinwohl bereichern. Es werden vorwiegend gemeinnützig eingetragene Vereine von der Stadt gefördert.

Investivmaßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie und sind bei der Stadtverwaltung gesondert zu beantragen. Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderleistungen kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.

2. Einzelne Fördermaßnahmen

2.1. Finanzielle Förderung ist insbesondere für nachfolgende Maßnahmen der Vereins- und Jugendarbeit vorgesehen

Für die Jugendarbeit (Jugendliche bis 18 Jahre) können den örtlichen Vereinen jährlich Zuschüsse wie folgt gewährt werden:

* für einen Jugendlichen 5,00 Euro

Als Nachweis für diese Fördermaßnahme dient der Bestandserhebungsbogen an den Kreis- bzw. den Landes- oder an den zuständigen Fachverband für das jeweilige Jahr. Er ist dem Förderantrag für die Jugendarbeit beizulegen.

Der **schriftliche Antrag ist bis zum 31.12. des Vorjahres** an die Stadtverwaltung Roßleben zu richten. Der Sozialausschuss entscheidet über die Vergabe im Rahmen der beschlossenen Haushaltsmittel.

2.2. Förderung des Gemeinwesens

Für die Gemeinwesensarbeit können Zuschüsse gewährt werden.

Voraussetzung ist die Vorlage eines Finanzierungsplanes, welcher neben der Antragssumme den Eigenanteil sowie Drittmittel berücksichtigt.

Das Vorhaben beschreibt:

- Veranstaltungen, Projekte und Aktionen, die zur gesellschaftlichen Teilhabe aller geöffnet sind.
- Der öffentliche Charakter ist Voraussetzung.

Nach Prüfung und Entscheid der Stadtverwaltung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Stadthaushaltes die Bezuschussung geplant.

Als Nachweis für diese Fördermaßnahme dient der **schriftliche Antrag bis zum 31.12. des Vorjahres**, der an die Stadtverwaltung Roßleben zu richten ist. Der Sozialausschuss entscheidet über die Vergabe im Rahmen der beschlossenen Haushaltsmittel. Innerhalb eines Vierteljahres nach Abschluss der Maßnahme ist bei der Stadtverwaltung ein Verwendungsnachweis einzureichen.

3. Widerruf der Bewilligung bzw. Gewährung von Zuschüssen

Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet oder der Verwendungsnachweis nicht bzw. nicht fristgemäß vorgelegt oder die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, so sind die Zuschüsse in voller Höhe zurückzuzahlen. Werden Fördermittelanträge nicht termin- und fristgerecht eingereicht, erfolgt für das laufende Jahr keine Berücksichtigung bei eventuellen Zuschüssen durch die Stadt.

Nach Genehmigung des jeweiligen Haushaltsplanes erstellt die Stadtverwaltung, im Einvernehmen mit dem Sozialausschuss, Zuwendungsschreiben. Auf deren Basis werden die Mittel an die Zuwendungsempfänger ausgereicht. Diese haben den Einsatz der Mittel im Verwendungsnachweis **zu belegen** und der Stadtverwaltung termingerecht vorzulegen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 3. Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Vereins- und Jugendarbeit in der Stadt Roßleben vom 10.11.2010, Beschluss Nr.: 90– 11/ 10, tritt außer Kraft.

Roßleben, den 18.12.2015

Sauerbier
Bürgermeister